

Swisscom AG

Reglement für den Ausschuss Vergütung des Verwaltungsrats

Anhang 1.3

zum Organisationsreglement

1 Aufgaben des Ausschusses

Der Vergütungsausschuss unterstützt den Verwaltungsrat in der Gestaltung und Umsetzung der Grundsätze und Regeln für die Vergütung (Vergütungspolitik). Er behandelt alle Verwaltungsratsgeschäfte aus dem Bereich Vergütung und befasst sich mit der Nachfolgeplanung auf Stufe Verwaltungsrat, dem Development Checkpoint und der Nachfolgeplanung der Gruppenleitung, der Geschäftsleitungen der Tochterunternehmen der Kategorie I sowie dem Talentmanagement und den Kulturentwicklungsthemen.

Der Ausschuss nimmt Stellung zu Geschäften, die in der Entscheidungskompetenz des Verwaltungsrats liegen, und entscheidet abschliessend in denjenigen Geschäften, für welche er selbst die entsprechende Kompetenz hat.

2 Ausschussmitglieder

Der Ausschuss setzt sich aus drei bis sechs im Sinne der anwendbaren Gesetze, Bestimmungen und Richtlinien in der Regel unabhängigen Mitgliedern des Verwaltungsrats zusammen. Die Mitglieder werden jährlich und einzeln durch die Generalversammlung gewählt. Sinkt die Anzahl Mitglieder im Vergütungsausschuss unter die minimale Anzahl von drei Mitgliedern, informiert der Vorsitzende des Vergütungsausschusses den Präsidenten des Verwaltungsrates. Der Verwaltungsrat ernennt sodann bis zum Abschluss der nächsten Generalversammlung aus seiner Mitte das oder die fehlenden Mitglieder.

Der Vergütungsausschuss konstituiert sich im Übrigen selbst.

3 Kompetenzen des Ausschusses

3.1 Anträge zu Handen des Verwaltungsrats

Der Ausschuss behandelt nachfolgende Geschäfte - sowie weitere, durch den Verwaltungsrat zugewiesene Geschäfte zur Vergütung - und stellt dem Verwaltungsrat die notwendigen Anträge hinsichtlich:

- 1 Genehmigung des Vergütungskonzepts des Verwaltungsrats der Swisscom AG;
- 2 Erlass des Vergütungsreglements und des Spesenreglements des Verwaltungsrats;
- 3 Antragsstellung durch den Verwaltungsrat zuhanden der Generalversammlung betreffend den maximalen Gesamtbetrag der Vergütung des Verwaltungsrats;
- 4 Festlegung der Vergütung des Verwaltungsrats im Rahmen des von der Generalversammlung für die Vergütung des Verwaltungsrats genehmigten Gesamtbetrags;
- 5 Genehmigung der Personal- und Vergütungspolitik für die Gruppe;
- 6 Genehmigung der Allgemeinen Anstellungsbedingungen für die Gruppenleitungsmitglieder;
- 7 Genehmigung des Vergütungskonzepts für die Gruppenleitungsmitglieder;
- 8 Genehmigung der Richtlinie über die variable Erfolgsbeteiligung der Gruppenleitung;
- 9 Antragsstellung durch den Verwaltungsrat zuhanden der Generalversammlung betreffend den maximalen Gesamtbetrag für die Vergütung der Gruppenleitung;

- 10 Festlegung der Gesamtsumme aller Vergütungen an die Gruppenleitung sowie die Vergütung der/des CEO (Basislohn, variabler Anteil, Beteiligungsprogramme, Fringe Benefits und weitere Vergütungsbestandteile) im Rahmen des von der Generalversammlung genehmigten Gesamtbetrags;
- 11 Genehmigung der Incentivierungsziele für die Gruppenleitungsmitglieder, die Gäste der Gruppenmitglieder und die Geschäftsleitungsmitglieder der Tochterunternehmen der Kategorie I;
- 12 Festlegung der Erreichung der Incentivierungsziele durch die Gruppenleitungsmitglieder, die Gäste der Gruppenmitglieder und die Geschäftsleitungsmitglieder der Tochterunternehmen der Kategorie I;
- 13 Festlegung einer Kürzung oder Rückforderung von entrichteter Vergütung (Clawback, Sanktion bei Verstössen) von Gruppenleitungsmitgliedern;
- 14 Erlass des Spesenreglements für die Gruppenleitungsmitglieder;
- 15 Antragsstellung durch den Verwaltungsrat zuhanden der Generalversammlung betreffend Festlegung der Grundzüge der Aktien- und Erfolgsbeteiligungsprogramme für Verwaltungsrat und Gruppenleitung in den Statuten;
- 16 Genehmigung von Aktien- und Erfolgsbeteiligungsprogrammen für die Verwaltungsratsmitglieder und Mitarbeitenden der Swisscom AG und der Tochterunternehmen;
- 17 Festlegung der Grundzüge der Aktien- und Erfolgsbeteiligungsprogramme von Mitarbeitenden an Tochterunternehmen;
- 18 Genehmigung von Aktien- und Erfolgsbeteiligungsprogrammen im Rahmen von Gründungen, Zusammenschlüssen, Beteiligungen und Erwerb von Unternehmensteilen von Tochterunternehmen bei einem Transaktionsvolumen über 20 MCHF;
- 19 Antragsstellung durch den Verwaltungsrat zuhanden der Generalversammlung betreffend die Festlegung der Anzahl zulässiger Mandate ausserhalb der Gruppe der Verwaltungsrats- und Gruppenleitungsmitglieder in den Statuten;
- 20 Erlass von Weisungen zur Übernahme von Mandaten ausserhalb der Gruppe einschliesslich Regelung der Entschädigung für die Gruppenleitungsmitglieder;
- 21 Erstellung, Weiterentwicklung und Beurteilung der Nachfolgeplanung des Verwaltungsrats;
- 22 Beurteilung des Development Checkpoint sowie der Nachfolgeplanung der Gruppenleitung sowie der Geschäftsleitungen der Tochterunternehmen der Kategorie I;
- 23 Beurteilung des Talentmanagements in der Organisation;
- 24 Beurteilung der Kulturentwicklung in der Organisation (wie Pulse Umfrage, Diversity und Future of Work).

3.2 Entscheidungskompetenzen des Ausschusses

Das nachfolgende Geschäft - sowie allfällige weitere, nicht unter Ziffer 3.2 aufgeführte, durch Verwaltungsratsbeschluss an den Ausschuss übertragene Geschäfte - werden vom Ausschuss in abschliessender Kompetenz behandelt und entschieden. Der Verwaltungsrat wird über die Beschlüsse orientiert.

- 1 Festlegung der Vergütung der einzelnen Gruppenleitungsmitglieder ohne CEO (Basislohn, variabler Anteil, Beteiligungsprogramme, Fringe Benefits und weitere Vergütungsbestandteile) im Rahmen der vom Verwaltungsrat genehmigten Gesamtsumme;

- 2 Festlegung einer Kürzung oder Rückforderung von entrichteter Vergütung (Clawback, Sanktion bei Verstössen) von Gästen der Gruppenleitung und Geschäftsleitungsmitgliedern der Tochterunternehmen der Kategorie I;
- 3 Festlegung der Vergütung des Leiters der internen Revision.

3.3 Ausführung und Überwachung von Entscheiden

Der Ausschuss überwacht die Ausführung der unter Ziffer 3.1 und 3.2 aufgeführten Entscheide und orientiert den Verwaltungsrat bei allfälligen Abweichungen von gefällten Entscheidungen. Der Ausschuss kann in diesen Geschäften auch ausserhalb der Sitzungen Auskünfte von den mit der Geschäftsführung betrauten Personen verlangen. Der Ausschuss überprüft zudem einmal jährlich die Einhaltung der Vorgaben zum Mindestaktienbesitz für die Mitglieder des Verwaltungsrats und der Gruppenleitung.

Der Ausschuss lässt sich in den nachfolgenden Geschäften über die Entscheide des CEO informieren:

- 1 Genehmigung der Allgemeinen Anstellungsbedingungen für die Geschäftsleitungsmitglieder der Tochterunternehmen Kategorie I und die weiteren Kader der Swisscom AG und Tochterunternehmen;
- 2 Genehmigung des Vergütungskonzepts für die Geschäftsleitungsmitglieder der Tochterunternehmen der Kategorie I sowie die Kader und Mitarbeitenden der Swisscom AG und der Tochterunternehmen Kategorien I und II;
- 3 Genehmigung des Reglements zum variablen Erfolgsanteil für die Gäste der Gruppenleitung und die Geschäftsleitungsmitglieder der Tochterunternehmen Kategorie I;
- 4 Genehmigung der Vergütung der Gäste der Gruppenleitung und der Geschäftsleitungsmitglieder der Tochterunternehmen der Kategorie I;
- 5 Genehmigung der Incentivierungsziele der weiteren Kader und Mitarbeitenden der Swisscom AG der Tochterunternehmen der Kategorien I und II;
- 6 Festlegung der Erreichung der Incentivierungsziele durch die weiteren Kader und Mitarbeitenden der Swisscom AG und der Tochterunternehmen der Kategorien I und II;
- 7 Erlass des Spesenreglements für die Gäste der Gruppenleitung und die Geschäftsleitungsmitglieder der Tochterunternehmen Kategorie I;
- 8 Genehmigung von Aktien- und Erfolgsbeteiligungsprogrammen für die Verwaltungsratsmitglieder und Mitarbeitenden im Rahmen von Gründungen, Zusammenschlüssen, Beteiligungen und Erwerb von Unternehmensteilen von Tochterunternehmen bei einem Transaktionsvolumen bis zu CHF 20 Mio.;
- 9 Genehmigung von Aktien- und Erfolgsbeteiligungsprogrammen von Minderheitsbeteiligungen zugunsten von entsandten Mitarbeitenden der Swisscom AG und ihren Tochterunternehmen;
- 10 Erlass von Weisungen zur Übernahme von Mandaten ausserhalb der Gruppe einschliesslich Regelung der Entschädigung für die Gäste der Gruppenleitung und die Geschäftsleitungsmitglieder der Tochterunternehmen der Kategorie I;
- 11 Genehmigung zur Ausübung von externen Mandaten durch die Gäste der Gruppenleitung und den Chief Executive Officer der Tochterunternehmen der Kategorie I.

3.4 Die/der Vorsitzende des Ausschusses

Die/der Vorsitzende leitet die Sitzungen des Ausschusses. Daneben ist sie/er insbesondere zuständig für die

- Organisation der Arbeit des Ausschusses
- Einberufung der Sitzungen
- Berichterstattung an den Verwaltungsrat
- Sicherstellung der Verbindung zu den Ausschüssen „Strategie & Investitionen“ und „Revision & ESG Reporting“.

Die/der Vorsitzende pflegt mit der Leiterin/dem Leiter von Group Human Resources einen engen Informationsaustausch.

4 Arbeitsweise des Ausschusses

4.1 Einberufung und Traktanden

Der Ausschuss tagt auf Einladung der/des Vorsitzenden - im Verhinderungsfalle eines anderen zu bestimmenden Ausschussmitglieds - oder auf Verlangen eines Ausschussmitglieds, so oft es die Geschäfte erfordern.

Die/der Vorsitzende stellt die Traktandenliste für die Sitzung auf. Jedes Ausschussmitglied meldet Vorschläge und Anregungen, welche in die Traktandenliste aufgenommen werden sollen (mindestens acht Tage im Voraus).

Die definitive Einladung erfolgt schriftlich und in Absprache mit den Ausschussmitgliedern (mindestens fünf Tage im Voraus).

4.2 Leitung und Teilnehmer

Die/der Vorsitzende oder - im Falle seiner Verhinderung - ein anderes zu bestimmendes Ausschussmitglied leitet die Sitzungen des Ausschusses.

Zu den Sitzungen können andere Mitglieder des Verwaltungsrats, einzelne Mitglieder der Gruppenleitung, Mitglieder der Revisionsstelle oder andere Fachspezialisten mit beratender Stimme beigezogen werden. Die/der CEO und CPO nehmen grundsätzlich an jeder Sitzung teil.

4.3 Beschlussfassung

Der Ausschuss fasst seine Beschlüsse an Sitzungen mit Tagungsort oder an Sitzungen unter Verwendung elektronischer Mittel (hybride oder virtuelle Sitzungen).

Zur gültigen Beschlussfassung muss die Mehrheit der Mitglieder an der Sitzung anwesend sein.

Ein Ausschussmitglied kann sich weder durch ein anderes Ausschussmitglied noch durch einen Dritten vertreten lassen. Bei bekannten Entscheidungsvorlagen ist eine schriftliche Stellungnahme, welche vom Vorsitzenden eingebracht wird, zulässig. Sie gilt jedoch nicht als Stimmabgabe.

Die Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Der Vorsitzende hat den Stichtscheid.

Bei Anträgen an den Verwaltungsrat wird - sofern der Beschluss nicht einstimmig erfolgte - auch die Meinung der unterlegenen Minderheit dargelegt.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Organisationsreglements sinngemäss.

4.4 Berichterstattung, Protokoll und Sekretariat

Die/der Vorsitzende erstattet dem Verwaltungsrat nach jeder Sitzung Bericht über die Tätigkeit des Ausschusses.

Über die Sitzungen des Ausschusses wird ein Protokoll geführt, das nebst den Traktanden zumindest die Anträge und die gefassten Beschlüsse dokumentiert. Die Protokolle sind vertraulich und werden nur an den vom Ausschuss festgelegten Personenkreis abgegeben.

Die Sekretariatsarbeiten und die Protokollführung werden in der Regel vom Verwaltungsratssekretariat analog dem Verwaltungsrat besorgt.

5 Schlussbestimmung

Das vorliegende Reglement ist vom Verwaltungsrat letztmals in der Sitzung vom 12. Februar 2025 revidiert und auf den 1. April 2025 in Kraft gesetzt worden. Es ersetzt das Reglement vom 17. Dezember 2023 (in Kraft ab 1. Januar 2024).